



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1995

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	30. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) . . .	498
2170	30. 5. 1995	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	499
223	22. 5. 1995	Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF)	498
45	23. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Landestraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	499
91	23. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	500

**Verordnung
über die Feststellung
des sonderpädagogischen Förderbedarfs
und die Entscheidung
über den schulischen Förderort
(VO-SF)**

Vom 22. Mai 1995

Aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 14 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 376), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Behinderungen und sonderpädagogischer Förderbedarf
- § 3 Sehschädigungen
- § 4 Hörschädigungen
- § 5 Lern- und Entwicklungsstörungen
- § 6 Geistige Behinderung
- § 7 Körperbehinderung
- § 8 Schwerstbehinderung
- § 9 Förderschwerpunkte
- § 10 Eröffnung des Verfahrens
- § 11 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 12 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort
- § 13 Aufnahme in die Schule
- § 14 Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes
- § 15 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung
- § 16 Sonderpädagogische Förderung Berufsschulpflichtiger
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Ergeben sich zu Beginn der Schulpflicht oder während des Besuchs der allgemeinen Schule für die Erziehungsberechtigten oder die Schule Anhaltspunkte dafür, daß eine Schülerin oder ein Schüler nur mit sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht hinreichend gefördert werden kann, so ist ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über den Förderbedarf sowie den schulischen Förderort ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder gemäß §§ 6 und 13 SchpflG besuchen mußte.

(3) Die Erziehungsberechtigten und der Schulträger sind während des Verfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung zu beteiligen.

(4) Nach Abschluß der Erprobungsstufe (§ 5 a SchVG) ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

§ 2

Behinderungen und sonderpädagogischer Förderbedarf

(1) Behinderungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf bedingen können, sind

1. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
2. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
3. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
4. geistige Behinderung,
5. Körperbehinderung.

Sie können auch das Ausmaß einer Schwerstbehinderung haben.

(2) Eine Behinderung hat nicht in jedem Fall sonderpädagogischen Förderbedarf zur Folge. In der Regel ist sonderpädagogische Förderung nur dann erforderlich, wenn Behinderungen oder Lern- und Entwicklungsstörungen im Sinne der §§ 3 bis 8 vorliegen.

(3) Die für die sonderpädagogische Förderung maßgeblichen Schwerpunkte ergeben sich aus § 9.

§ 3

Sehschädigungen

(1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, daß die Betroffenen sich auch nach optischer Korrektur nicht wie Sehende verhalten können. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, sind hinsichtlich des sonderpädagogischen Förderbedarfs entsprechend zu behandeln.

(2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn die zentrale Sehschärfe auf dem besseren Auge oder auf beiden Augen nach Korrektur $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$, der Norm beträgt oder das Gesichtsfeld erheblich eingeschränkt ist oder eine progressive Myopie von mindestens 7,0 Dioptrien besteht und eine Minderung der Sehfunktion zu erwarten ist oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 4

Hörschädigungen

(1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 5

Lern- und Entwicklungsstörungen

(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewußtsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so daß sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.

(3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, daß sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 6

Geistige Behinderung

Geistige Behinderung liegt vor, wenn hochgradige Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit vorliegen mit der Folge, daß die Schülerinnen und Schüler zu ihrer selbständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Hilfen benötigen.

§ 7

Körperbehinderung

Körperbehinderung liegt vor, wenn erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegende psychische Belastungen infolge andersartigen Aussehens vorliegen.

§ 8

Schwerstbehinderung

Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler, deren Behinderung auf der Grundlage einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung oder einer Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht oder bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen.

§ 9

Förderschwerpunkte

(1) Förderschwerpunkte in Fällen des § 3 sind auf Art und Grad der Sehschädigung abgestimmte Hilfen zur Erschließung der Umwelt, die Mobilitätserziehung, die Entwicklung von Orientierungsstrategien sowie von Verhaltensweisen für das Bewältigen der Anforderungen des Alltags. Darüber hinaus sind für die Informationsaufnahme das Restsehvermögen zu aktivieren, die taktil-kinästhetische und auditive Wahrnehmung sowie die Sprache auszubilden.

(2) Förderschwerpunkte in Fällen des § 4 sind der auf Art und Grad der Hörschädigung abgestimmte Sprachaufbau, lautbildende Maßnahmen sowie die Absehschulung und Hilfen zur optischen Orientierung sowie zur Entwicklung des Vibrationsinns, das Hörtraining und die optimale Nutzung von technischen Hörhilfen. Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer verständlichen Lautsprache unter Einbeziehung des Resthörvermögens zu befähigen. Gebärdensprachliche Kommunikationsformen dienen der Unterstützung der Förderschwerpunkte.

(3) Förderschwerpunkte in Fällen des § 5 sind die Erziehung zu elementaren Formen des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens, Aufbau und Stärkung des Selbstvertrauens und Hilfen in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik sowie sprachliche Kommunikation. Die Förderung umfaßt je nach Art und Grad der Lern- und Entwicklungsstörungen die Vermittlung grundlegender Kenntnisse, sprachtherapeutische Arbeit und Hilfen zur Orientierung im sozialen Umfeld sowie zur Selbststeuerung.

(4) Förderschwerpunkte in Fällen des § 6 sind spezifische Entwicklungs- und Strukturierungshilfen für eine aktive Lebensbewältigung in sozialer Integration, insbesondere für das Erfahren der eigenen Person, für den Aufbau des Lebenszutrauens, für die Selbstversorgung bis hin zur eigenen Existenzsicherung, für das Zurechtfinden in der Umwelt und für die Orientierung in sozialen Beziehungen.

(5) Förderschwerpunkte in Fällen des § 7 sind Hilfen zur Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisleistungsfähigkeit, zur Verbesserung von Kommunikation und Motorik, zur Erweiterung eigener Handlungsmöglichkeiten, zur Nutzung spezifischer Hilfsmittel und zum möglichst selbstständigen Bewältigen alltäglicher Verrichtungen. Die Schülerinnen und Schüler sollen Hilfen zur Akzeptanz der eigenen Behinderung sowie zum Aufbau sozialer Beziehungen und zu einer realistischen Selbsteinschätzung ihrer Leistungsmöglichkeiten erhalten.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Schwerstbehinderung sind die in den Absätzen 1 bis 5 dargestellten Förderschwerpunkte den individuellen Bedürfnissen anzupassen.

§ 10

Eröffnung des Verfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt

- a) durch die Erziehungsberechtigten über die allgemeine Schule oder
- b) durch die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten können den Antrag mit der Anmeldung zu Beginn der Schulpflicht stellen.

(2) Der Antrag ist an die gemäß § 1 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

§ 11

Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die zuständige Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(2) Den Erziehungsberechtigten ist bereits während der Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit für eine Aussprache zu geben.

(3) Vor Abschluß des Gutachtens veranlaßt die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt. Sie umfaßt die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die feststellbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidungsfindung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

§ 12

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

(1) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf und über den schulischen Förderort.

(2) Förderort kann eine dem ermittelten Förderbedarf entsprechende Sonderschule sein oder eine allgemeine Schule, soweit an dieser die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine Förderung im Sinne des § 9 gegeben sind, der Schulträger gemäß § 7 Abs. 4 SchpflG zugestimmt hat und die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Teilnahme ihres Kindes am gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte in einer allgemeinen Schule stellen.

(3) Die für die Entscheidung zuständige Schulaufsichtsbehörde kann den Erziehungsberechtigten empfehlen, einen Antrag auf Teilnahme ihres Kindes am gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte zu stellen, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Förderort kann auch eine Sonderschulklasse an einer allgemeinen Schule sein oder eine sonderpädagogische Fördergruppe als Teil einer allgemeinen Schule.

(5) Vor den Entscheidungen nach Absatz 1 sind die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einzuladen, bei dem die für die Schülerin oder den Schüler erforderlichen Schwerpunkte der Förderung dargestellt und die Möglichkeiten einer sonderpädagogischen Förderung besprochen werden. Dabei ist Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die sonderpädagogische Förderung ihres Kindes anzustreben. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu diesem Gespräch hinzuzuziehen. Den Erziehungsberechtigten ist unter Beachtung des § 19 Abs. 6 Satz 3 SchVG auf Wunsch Einsicht in das Gutachten gemäß § 11 Abs. 1 sowie in die ihm zugrunde liegenden Unterlagen zu geben.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, daß die sonderpädagogische Förderung zunächst probeweise für die Dauer bis zu einem halben Jahr stattfindet.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Die bei der Schulaufsichtsbehörde entstandenen Unterlagen und Daten werden der aufnehmenden Schule zugeleitet. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel werden das Gutachten gemäß § 11 Abs. 1, das Gutachten des Gesundheitsamtes sowie Berichte anderer Stellen übermittelt, soweit diese

Daten im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

§ 13

Aufnahme in die Schule

(1) Hat die Schulaufsichtsbehörde entschieden, daß für die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers eine allgemeine Schule der geeignete Förderort ist, so melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht.

(2) Hat die Schulaufsichtsbehörde entschieden, daß für die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers die Sonderschule der geeignete Förderort ist, so melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an.

(3) Hat die Schulaufsichtsbehörde einem Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme ihres Kindes am gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte in einer allgemeinen Schule nicht stattgegeben, so veranlaßt sie gemäß Absatz 2 den Besuch einer Sonderschule.

(4) Melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht an, veranlaßt die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 5 ASchO. Die Aufnahme ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes

(1) Die Schule überprüft jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin besteht und ob der Besuch einer anderen Schule angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Schule bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Schulwechsel angebracht, so ist dies mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig mitzuteilen, daß darüber noch vor Ablauf des Schuljahres entschieden werden kann.

(3) Bei einem Schulwechsel finden §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung.

(4) Bei einem Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende allgemeine Schule zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht finden auch die Bestimmungen der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule entsprechende Anwendung.

§ 15

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

(1) Ist nach Auffassung der zuständigen Lehrerinnen und Lehrer die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, so teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, daß der Besuch einer Sonderschule nicht mehr erforderlich ist, so teilt sie den Erziehungsberechtigten die Entscheidung mit und benennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie ihr Kind anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, daß ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am gemeinsamen Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Erziehungsberechtigten mit.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 können auch probeweise für ein halbes Jahr getroffen werden.

§ 16

Sonderpädagogische Förderung Berufsschulpflichtiger

(1) Zuständig für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Förderort ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler berufsschulpflichtig ist.

(2) Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder

während der Zeit der Berufsschulpflicht festgestellt, ist gemäß §§ 11 bis 13 zu verfahren.

(3) In Fällen, in denen bereits während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogische Förderung stattgefunden hat und dies nach dem begründeten Urteil der abgebenden Schule auch während der Zeit der Berufsschulpflicht notwendig ist, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren Vorschlag mit Unterlagen der zuständigen aufnehmenden Schule zu.
2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorgang mit einer eigenen Stellungnahme an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.
3. Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit der Schülerin oder dem Schüler die Entscheidung mit.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitete Feststellungsverfahren werden nach den bisher geltenden Regelungen abgeschlossen.

Düsseldorf, den 22. Mai 1995

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

- GV. NW. 1995 S. 496.

2035

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG)

Vom 30. Mai 1995

Aufgrund des § 124 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 846), wird verordnet:

Artikel I

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) vom 20. Mai 1986 (GV. NW. S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Gruppenzugehörigkeit fest; innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen. Übersteigt die Zahl der in der Regel Beschäftigten 50 nicht, stellt er außerdem die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten fest.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; als 2. Halbsatz wird angefügt:
„innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen.“

2. In § 6 wird in Absatz 2 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb der Dienststelle, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern mit dem Hinweis, daß Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein sollen (§ 14 Abs. 7 des Gesetzes).“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Frauen und Männer sollen ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
4. In § 9 Abs. 7 wird in Satz 1 Buchstabe a die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
5. In § 30 wird in Absatz 2 als Satz 3 angefügt:
„Dabei sind innerhalb der Gruppen die Anteile der Geschlechter festzustellen.“
6. In § 33 Abs. 1 werden in Satz 2 nach den Wörtern „Nr. 1, 2,“ die Wörter „2a“ und ein Komma eingefügt.
7. In § 42 werden in Nummer 1 die Wörter „Hundertschaft oder entsprechende Ausbildungseinheit“ durch das Wort „Lehrgruppe“ ersetzt.
8. Als § 49a wird eingefügt:

„§ 49a
Übergangsregelung

Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 1. Juli 1995 bestellt worden ist, ist die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1995 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

– GV. NW. 1995 S. 498.

2170

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe
Vom 30. Mai 1995**

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis zur 30. Juni 1996 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	526 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	289 DM
– in den übrigen Fällen	263 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	342 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	473 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	421 DM

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 7. Juni 1994 (GV. NW. S. 258) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

– GV. NW. 1995 S. 499.

45

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Bundesfernstraßengesetz
und dem Landesstraßengesetz
zuständigen Verwaltungsbehörden
Vom 23. Mai 1995**

Artikel I

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Landesstraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Landesstraßengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. November 1973 (GV. NW. S. 529) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landesstraßengesetz“ durch die Worte „Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:“
3. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) wird innerhalb der Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen den Landschaftsverbänden übertragen.“
4. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:
„Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 59 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1982 (GV. NW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 384), wird innerhalb der Ortsdurchfahrten und für sonstige öffentliche Straßen den Gemeinden, im übrigen der jeweiligen Straßenbaubehörde übertragen.“
5. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1995 S. 499.

91

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes Vom 23. Mai 1995

Artikel I

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1982 (GV. NW. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114) - insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags - sowie der §§ 8 Abs. 3, 9a Abs. 3, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) wird verordnet.“
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Worte „das für das Straßenwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
4. In § 2 werden die Worte „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Worte „für das Straßenwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zitate „§ 15 Abs. 3 und 4 sowie § 17 Abs. 2“ gestrichen und an den bisherigen einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:
„Die Befugnis der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 17 Abs. 5 FStrG, die Entscheidung nach § 17 Abs. 2 FStrG zu treffen, wird den Landschaftsverbänden übertragen.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesstraßenbaubehörden“ durch das Wort „Landesstraßenbaubehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zitate „§ 17 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Abs. 6 Satz 4 FStrG“ durch das Zitat „§ 19a FStrG“ und die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
6. In § 5 werden die Worte „vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Worte „von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
7. In § 6 wird hinter dem Zitat „§ 2 Abs. 6“ das Zitat „Satz 3“ eingefügt und die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1995 S. 500.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359